

FINANZORDNUNG

DES REIT- UND FAHRVEREINS HEUHLING-LAUF E. V.
SEITE 1 VON 1 | FASSUNG APRIL 2023



§1 Haushalt

Der stv. Vorsitzende für Finanzen hat im vierten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser Haushaltsplan ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist durch den Vereinsausschuß zu überwachen.

Im Haushaltsplan sind die sicher zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzulisten. Grundlagen für den Haushaltsplan sind der Jahresabschluß des Vorjahres, Kostenvoranschläge, Teuerungsrate und Bankzinsen.

§2 Nachtragshaushalt

Der stv. Vorsitzende für Finanzen erstellt bei unerwarteter Finanzentwicklung einen Nachtragshaushaltsplan. Dieser Nachtragshaushaltsplan ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verabschieden und durch den Vereinsausschuß zu überwachen.

Im Nachtragshaushalt sind die zusätzlichen, bzw. die verminderten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen. Die Gründe für die unerwartete Finanzentwicklung ist vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung darzulegen.

§3 Jahresabschluß

Der stv. Vorsitzende für Finanzen erstellt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß. Dieser Jahresabschluß ist durch den Vereinsausschuß zu genehmigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung als Beitrag zum Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft heranzuziehen.

Die Titel des Jahresabschlusses sind mit denen des Haushalts- und Nachtragshaushaltsplanes identisch zu halten. Der Jahresabschluß ist die Grundlage für den neuen Haushalt.

§4 Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Personen bis 17 Jahre	30,- €
Personen ab 18 Jahre	75,- €

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in:

- Vereinsbeitrag
beinhaltet Verwaltungskosten, Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge; Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt, die Versicherungskosten übernimmt der Verein.
- Sportbeitrag
Der Sportbeitrag ist von allen aktiven Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu entrichten.

- Anlagennutzungsbeiträge
sind von allen Nutzern der Anlage unabhängig von der externen oder internen Unterbringung des Pferdes zu entrichten; Sondertarife sind möglich. Die Vergütung für die Nutzung der Anlage durch intern untergebrachte Pferde ist im Pferdepensionspreis enthalten. Eine Freistellung von den Anlagennutzungsbeiträgen kann vom Vorstand beschlossen werden.

Beitragshöhe:

- | | |
|--|--------|
| • Vereinsbeitrag für Jugendliche, incl. Sportbeitrag | 50,- € |
| • Vereinsbeitrag für Jugendliche, incl. Sportbeitrag mit einem Erziehungsberechtigten (Mitglied) im Verein | 15,- € |
| • Vereinsbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre | 50,- € |
| • Sportbeitrag für aktive Mitglieder ab 18 Jahre | 25,- € |

Anlagennutzung der offenen und gedeckten Reitbahnen

für auswärtig (extern) untergebrachte Pferde von Vereinsmitgliedern:

- | | |
|---|---------|
| • Ganzjährige Nutzung (pro Pferd/12 Monate) | 660,- € |
| • Halbjährige Nutzung (pro Pferd/6 Monate) | 440,- € |
| • 10-er Karte (zehnmahlige Nutzung pro Pferd/Tag, pferdeunabhängig) | 55,- € |

Sonder-Beiträge für Nicht-Mitglieder pro Pferd und Tag

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| • gelegentliche Nutzung | 15,- € |
| • Nutzung zur Teilnahme an Reitkursen | 10,- € |

Von einer gelegentlichen Nutzung wird von weniger als 10 Tagen im Jahr ausgegangen. Der Beitrag für ganz- bzw. halbjährige Nutzung sowie die 10-er Karte ist im Voraus zu entrichten.

Das Reiten auf den vereinseigenen Anlagen von nicht im Vereinsstall untergebrachten Pferden bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Vorstandschaft (§1 Absatz 2 der Betriebsordnung). Eintrag in den Hallenbelegungsplan bei gelegentlicher Nutzung und Nutzung der 10er-Karten vorab ist zwingend erforderlich.

§6 – Arbeitsdienst

Jedes Vereinsmitglied, welches die Reitanlage regelmäßig nutzt (10 Tage im Jahr oder mehr) ist verpflichtet pro Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Erfolgte der Vereinseintritt erst in der zweiten Jahreshälfte greifen die verpflichtenden Arbeitsstunden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren. Es werden Aufgaben nur dann als Arbeitsstunden anerkannt, wenn sie von der Vorstandschaft angeordnet wurden. Arbeitsstunden können im Rahmen von Arbeitsdiensten abgeleistet werden.

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden müssen dem Verein vergütet werden. Dabei fällt für Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren ein Betrag von 5 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde an, für Erwachsene ab 18 Jahren ein Betrag von 10 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde. Eine Freistellung vom Arbeitsdienst kann von der Vorstandschaft beschlossen werden.